

SACHSEN-ANHALT

Schulgesetz – SchulG LSA

Zweiter Abschnitt Gliederung des Schulwesens

§ 3 Gliederung des Schulwesens

(1) Das Schulwesen gliedert sich in Schulformen und in Schulstufen.

(2) Die Schulformen sind:

1. Allgemeinbildende Schulen

- a) die Grundschule,
- b) die Sekundarschule,
- c) die Gesamtschule,
- d) die Gemeinschaftsschule,
- e) das Gymnasium,
- f) die Förderschule,
- g) Schulen des zweiten Bildungsweges: Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg;

2. Berufsbildende Schulen

- a) die Berufsschule,
- b) die Berufsfachschule,
- c) die Fachschule,
- d) die Fachoberschule,
- e) das Berufliche Gymnasium.

(3) Schulstufen sind:

1. die Primarstufe; sie umfasst den 1. bis 4. Schuljahrgang,
2. die Sekundarstufe I; sie umfasst den 5. bis 10. Schuljahrgang und die Abendsekundarschule,
3. die Sekundarstufe II; sie umfasst an allgemeinbildenden Schulen den 11. bis 13. Schuljahrgang, die berufsbildenden Schulen, das Abendgymnasium und das Kolleg.

§ 5a Gesamtschule

- (1) In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Die Schuljahrgänge 5 und 6 werden entsprechend § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 geführt. Die Gesamtschule in integrativer Form führt die Schuljahrgänge 11 bis 13 als gymnasiale Oberstufe. Sofern sie einen gymnasialen Zweig anbietet, bilden für diesen Zweig die Schuljahrgänge 11 und 12 die Qualifikationsphase. In der Gesamtschule in kooperativer Form bilden die Schuljahrgänge 11 und 12 die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
- (2) Die Gesamtschule vermittelt eine allgemeine und berufsorientierende Bildung und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sie kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden. Im 6. Schuljahrgang wird in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.
- (3) Die Gesamtschule wird als Gesamtschule in integrativer Form oder als Gesamtschule in kooperativer Form geführt.
- (4) Die Gesamtschule in integrativer Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit und ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufen I und II führen. Die Schuljahrgänge 7 bis 10 werden im Klassenverband und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Auf Antrag des Schulleiters kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde ab dem 9. Schuljahrgang ein Gymnasialzweig eingerichtet werden.
- (5) Die Gesamtschule in kooperativer Form führt die Sekundarschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Der Unterricht wird in schulformspezifischen Klassen und in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt, wobei der schulformspezifische Unterricht überwiegen muss.
- (5a) Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die oberste Schulbehörde legt fest, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften einer anderen Gesamtschule oder eines anderen Gymnasiums übertragen werden.
- (6) Auf Antrag der Gesamtkonferenz können Gesamtschulen als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (7) Die oberste Schulbehörde erlässt die Bestimmungen zur Errichtung der Gesamtschulen (§ 64 Abs. 2) sowie die entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 durch Verordnung. Die gymnasiale Oberstufe kann auch in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden. Gesamtschulen in integrativer Form werden mindestens vierzünftig geführt; die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen. Bei Gesamtschulen in kooperativer Form sind die beiden Schulzweige jeweils mindestens zweizünftig zu führen.

(8) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Maßgaben für die Differenzierung in den Fächern, die Einstufung in die abschlussbezogenen Klassen oder Kurse, die Umstufung zwischen den Klassen und Kursen, die Leistungsvoraussetzungen für den Eintritt in den Gymnasialzweig gemäß Absatz 4 Satz 3, den Wechsel zwischen dem Sekundarschulzweig und dem Gymnasialzweig gemäß Absatz 5, die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe gemäß Absatz 1 Satz 3 bis 5 und die Abiturprüfung gemäß Absatz 5a durch Verordnung zu regeln.

§ 5b Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt

(1) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Klassenverband und verzichtet weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen.

(2) Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen der Sekundarschule oder des Gymnasiums. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums.

(3) Jeder Gemeinschaftsschule liegt ein auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierendes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde. Es muss verbindliche

Vorgaben insbesondere über

1. die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des auf eine Differenzierung nach Bildungsgängen verzichtenden Unterrichts,
2. den Zeitpunkt und die Formen äußerer Differenzierung,
3. die vorgesehene Ausbildungsdauer bis zum Abitur sowie
4. praxisbezogene Angebote und Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung

enthalten. Führt die Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe, hat es außerdem Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit einer anderen Schule hinsichtlich des Erwerbs des Abiturs zu enthalten.

(4) Die Gemeinschaftsschule führt eine gymnasiale Oberstufe oder ermöglicht den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell untersetzter Zusammenarbeit mit einer anderen Schule. Führt die Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe, umfasst die Qualifikationsphase grundsätzlich die Schuljahrgänge 11 und 12; davon kann mit Zustimmung der Landesregierung abgewichen werden. Wandelt sich eine Gesamtschule in integrativer Form in eine Gemeinschaftsschule um, darf sie die Schuljahrgänge 11 und 12 oder 12 und 13 als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe führen. Im Fall der Zusammenarbeit mit einer anderen Schule richtet sich die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich nach den für diese andere Schule geltenden Regelungen.

(5) Im 6. Schuljahrgang wird in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.

(6) Die Gemeinschaftsschule wird mindestens zweizügig geführt.

(7) Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen auf deren Antrag. Es können Schulen der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium umgewandelt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulbehörde einzureichen. Mit dem Antrag ist ein Konzept nach Absatz 3 einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage einer Bewertung des Konzepts. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Für den Zeitraum der Umwandlung können an den aufwachsenden und auslaufenden Schulen gemeinsame Konferenzen, Eltern- und Schülervertretungen gebildet werden. Die Gemeinschaftsschule kann das Konzept im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde aktualisieren. Die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine andere Schulform erfolgt auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde.

(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen zu den Einzelheiten des pädagogischen und organisatorischen Konzepts und zur Umwandlung durch Verordnung zu regeln. Über die Grundsätze der Verordnung nach Satz 1 sowie der Verordnungen nach den §§ 22 und 35 in Bezug auf die Gemeinschaftsschule ist die Herstellung des Benehmens mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss erforderlich.

Gemeinschaftsschulverordnung - GmSVO

§ 3 Grundsätze der Differenzierung

(1) Das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule bildet die Grundlage für die Ausgestaltung des differenzierten Unterrichts.

(2) Differenzierter Unterricht dient der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, um sie zu dem angestrebten und für sie höchstmöglichen schulischen Abschluss zu führen. Individuelle Förderung wird im Rahmen des Pflichtunterrichtes und durch weitere Förderangebote realisiert. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ist in allen Fächern und Schuljahrgängen durch geeignete Formen der Differenzierung Rechnung zu tragen.

(3) Über die Formen der Differenzierung wie abschlussbezogene Klassen und Lerngruppen, leistungsdifferenzierte Lerngruppen, klasseninterne Lerngruppen, besondere Lernformen und Lernarrangements und weitere Formen der individuellen Förderung entscheidet die Schule in Abhängigkeit von der konkreten Schulsituation unter Beachtung folgender Maßgaben:

1. Differenzierter Unterricht findet in allen Schuljahrgängen statt. Kompetenzorientierte und neigungsorientierte Differenzierungsangebote erfolgen ohne Einordnung der Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge. Abschlussorientierte Differenzierungsangebote bereiten die Schülerinnen und Schüler auf den Unterricht auf den abschlussbezogenen Anspruchsebenen vor, ohne sie in Bildungsgänge einzuordnen. Abschlussbezogene Differenzierung erfolgt strukturiert nach Anspruchsebenen, wobei die Schülerin oder der Schüler eindeutig in einen abschlussbezogenen Unterricht eingeordnet wird. Die Anspruchsebenen sind durch das jeweilige Curriculum, welches dem Unterricht zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, Realschulabschlusses oder Abiturs zugrunde liegt, definiert.

2. Der Unterricht in den Schuljahren 5 und 6 umfasst für alle Schülerinnen und Schüler gleich verpflichtende Lerninhalte. Kompetenzorientierte und neigungsorientierte Differenzierungsangebote sind vorzuhalten.
3. In den Schuljahren 7 und 8 wird der Unterricht grundsätzlich auf der Anspruchsebene, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses ausgerichtet ist, durchgeführt. Neben den kompetenzorientierten und neigungsorientierten Differenzierungsangeboten sind verstärkt auch abschlussorientierte Angebote, die an den curricularen Vorgaben des Gymnasiums ausgerichtet sind, vorzuhalten. Diese Angebote sind insbesondere in den Kernfächern und Naturwissenschaften, mindestens jedoch in Mathematik und Englisch vorzuhalten.
4. Optional kann die Gemeinschaftsschule ab dem 8. Schuljahr zusätzlich das Produktive Lernen oder ein dem Produktiven Lernen vergleichbares Angebot vorhalten.
5. Der Unterricht im 9. Schuljahr wird abschlussbezogen differenziert. Die Schülerin oder der Schüler wird in allen Fächern entweder in den hauptschulabschlussbezogenen oder den realschulabschlussbezogenen Unterricht eingeordnet. Sie oder er kann zur Förderung ihrer oder seiner Kompetenzentwicklung an ausgewählten Differenzierungsangeboten auf einer höheren Anspruchsebene teilnehmen. Ist die Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Umwandlungsverordnung gestaltet, können die Schülerinnen und Schüler den in allen Fächern auf den Erwerb des Abiturs ausgerichteten Unterricht besuchen, sofern die Voraussetzungen für den Übergang in den Gymnasialzweig erfüllt sind.
6. Im 10. Schuljahr erfolgt der Unterricht realschulabschlussbezogen. Die Schülerin oder der Schüler kann zur Förderung ihrer oder seiner Kompetenzentwicklung an ausgewählten Differenzierungsangeboten auf einer höheren Anspruchsebene teilnehmen. Ist die Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Umwandlungsverordnung gestaltet, können die Schülerinnen und Schüler den in allen Fächern auf den Erwerb des Abiturs ausgerichteten Unterricht besuchen, sofern sie diesen bereits im 9. Schuljahr besucht haben und versetzt werden.
7. Differenzierter Unterricht umfasst auch die Wahlpflichtangebote in den Schuljahren 7 bis 10. Ab dem 7. Schuljahr nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, sofern sie nicht einen Wahlpflichtkurs belegen.
8. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen durch differenzierte Förderung im gemeinsamen Unterricht eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung erhalten. Für den differenzierten Unterricht gilt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung.

Umwandlungsverordnung - UmwVO

§ 1 Organisationsformen

(1) Folgende Organisationsformen der Gemeinschaftsschule sind möglich:

1. die Gemeinschaftsschule mit den Schuljahren 5 bis 12 und einem gymnasialen Zweig ab dem 9. Schuljahr, wobei der Schuljahr 10 dieses Zweiges sowie die Schuljahre 11 und 12 entweder
 - a) als eigene gymnasiale Oberstufe oder

- b) als gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden,
- 2. die Gemeinschaftsschule mit den Schuljahrgängen 5 bis 13, wobei die Schuljahrgänge 11 bis 13 entweder
 - a) als eigene gymnasiale Oberstufe oder
 - b) als gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden.

(2) Wird die Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b geführt, liegt die Verantwortung für die gymnasiale Oberstufe bei der kooperierenden Schule.

Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen RdErl. - UntOrgGes-RdErl.

Abschnitt 1 Kooperative Gesamtschulen

1. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Sekundarschulzweig gemäß dem RdErl. des MK über die Arbeit und Unterrichtsorganisation in der Sekundarschule vom 10. 5. 2010 (SVBl. LSA S. 174).
2. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Gymnasialzweig gemäß dem RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9. 6. 2008 (SVBl. LSA S. 245). Die Fächerbelegung für den 11. und 12. Schuljahrgang bestimmt sich nach den Regelungen der Oberstufenverordnung vom 24. 3. 2003 (GVBl. LSA S. 61), geändert durch Verordnung vom 17. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 526), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2 Integrierte Gesamtschulen

3. Grundsätzliches

3.1 Für die Schuljahrgänge 5 bis 13 der Integrierten Gesamtschule mit Ausnahme des Gymnasialzweiges gelten die Regelungen dieses RdErl.

3.2 Die Einrichtung eines Gymnasialzweiges im 9. Schuljahrgang erfolgt gemäß der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Gymnasialzweig an der Integrierten Gesamtschule vom 9. 7. 2003 (GVBl. LSA S. 154), geändert durch Verordnung vom 29. 9. 2004 (GVBl. LSA S. 728), in der jeweils geltenden Fassung. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Gymnasialzweig gemäß dem in Nummer 2 aufgeführten RdErl. Die Fächerbelegung für den 11. und 12. Schuljahrgang bestimmt sich nach den Regelungen der Oberstufenverordnung.

Versetzungsverordnung - VersetzVO

§ 8 Besondere Bestimmungen für die Kooperative Gesamtschule

Für die Schulformzweige der Kooperativen Gesamtschule gelten die Bestimmungen der Sekundarschule und des Gymnasiums entsprechend.

§ 9 Besondere Bestimmungen für die Integrierte Gesamtschule

(1) Der Unterricht wird im 7. bis 9. Schuljahrgang in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen, dem Grundkurs (G-Kurs) und dem Erweiterungskurs (E-Kurs), erteilt. Die

äußere Fachleistungsdifferenzierung findet ab dem 7. Schuljahrgang in Mathematik und Englisch und im 9. Schuljahrgang zusätzlich in Deutsch, Physik und Chemie statt.

(2) Die Kurseinstufungen in Mathematik und Englisch zu Beginn des 7. Schuljahrganges und in Deutsch, Physik und Chemie zu Beginn des 9. Schuljahrganges erfolgen durch Beschluss der Klassenkonferenz auf der Grundlage der Leistungen sowie unter Beachtung der Möglichkeiten einer angemessenen Förderung und der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten.

(3) Jeweils am Ende eines Schulhalbjahres kann die Umstufung in einen anderen Kurs erfolgen, letztmalig am Ende des ersten Schulhalbjahres des 9. Schuljahrganges. Die Entscheidung über den Verbleib in einem Kurs oder über eine Umstufung in einen anderen Kurs trifft die Klassenkonferenz. Schülerinnen und Schüler, die sehr gute oder gute Leistungen erzielt haben, sollen in den Erweiterungskurs, Schülerinnen und Schüler, die mangelhafte oder ungenügende Leistungen erzielt haben, in den Grundkurs übergehen. Jedoch müssen bei den Kurszuweisungen auch Überlegungen zur Gruppenkonstanz, zur Betreuungskontinuität und zur Abschlusserwartung in die Entscheidungen einbezogen werden. Bei befriedigenden oder ausreichenden Leistungen soll in besonderer Weise geprüft werden, in welchem Kurs eine angemessene Förderung möglich ist. Am Ende des ersten Schulhalbjahres des 9. Schuljahrganges ist insbesondere der angestrebte Abschluss in die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Kursbelegung einzubeziehen.

(4) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler zum Schulhalbjahr innerhalb des leistungsdifferenzierten Unterrichts den Kurs, werden zur Bildung der Zeugnisnote zum Schuljahresende alle Noten des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Anforderungsniveaus der beiden Schulhalbjahre und der in den Schulhalbjahren erreichten Noten, der jeweiligen Notentendenz und Leistungsentwicklung zu einer Note zusammengefasst.

(5) Für die Schuljahrgänge der Integrierten Gesamtschule gelten die allgemeinen Versetzungsvorschriften. Zum Ausgleich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 können mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung oder in einem Grundkurs auch durch mindestens ausreichende Leistungen in einem Erweiterungskurs ausgeglichen werden.

(6) Für eine Versetzung in den 10. Schuljahrgang muss eine Schülerin oder ein Schüler zusätzlich zu den allgemeinen Versetzungsvorschriften folgende Anforderung erfüllen: mindestens ausreichende Leistungen in zwei E-Kursen, wobei mindestens ein E-Kurs in einem Kernfach belegt sein muss.

(7) Im 10. Schuljahrgang wird der gesamte Unterricht auf den Realschulabschluss ausgerichtet. In den Fächern Mathematik, Englisch, Deutsch, Physik und Chemie können Schülerinnen und Schüler in gesonderten Lerngruppen unterrichtet werden, in denen sie auch vertiefte Anforderungen erfüllen. Die Leistungsbewertung orientiert sich auch in diesen Lerngruppen an den Anforderungen des Realschulabschlusses.

(8) Sofern ein Gymnasialzweig eingerichtet ist, gelten für diesen die Regelungen des Gymnasiums entsprechend.